

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/19 86/12/0183

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/02 Gehaltsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

B-VG Art130 Abs2;

GehG 1956 §20b;

RGV 1955 §34 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Ermessensentscheidung über die Weitergewährung des Trennungszuschusses gem§ 34 Abs 4 RGV hinsichtlich der Fahrtauslagen auch den "Fahrtkostenanteil" in Betracht zu ziehen, den der Beamte nach § 20b GehG selbst zu tragen hat, widerspricht nicht dem Sinn des Gesetzes (Hinweis E 6.2.1976, 732/75, VwSlg 8983 A/1976), weil nach der bezogenen Gesetzesstelle der umschriebene Eigenanteil an den im Dienstort ansässigen Beamten billigerweise zumutbar ist.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986120183.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at